

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur *wesentlichen Änderung einer Heizzentrale (23,15 MW Feuerungswärmeleistung (– FWL)) durch Errichtung und Betrieb eines neuen Biomasse-Warmwasserkessels (9,2 MW FWL) sowie Rückbau einer bestehenden Biomassefeuerung (1 MW FWL). Kapazität der Anlage nach Durchführung der Maßnahme (31,35 MW FWL) in der Gemarkung Oberhonnefeld, Flur 8, Flurstücke 9*, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2022/0012)
Betreiber der o.g. Anlage ist **die Firma Holzwerke van Roje GmbH & Co. KG**.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP -Pflicht:

Auswirkungen des Vorhabens auf die, im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegenden Schutzgüter des UVPG, sind durch technische Vorkehrungen entweder auszuschließen oder unterhalb der jeweiligen Bagatellgrenze.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen, sind nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 11.08.2022

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Mikolaiski